

Satzung der Stadt Neckargemünd  
über Örtliche Bauvorschriften  
„Gestaltungssatzung Altstadt 2026“



Auftraggeber

Stadt Neckargemünd  
Bürgermeister Jan Peter Seidel

Bahnhofstraße 54  
69151 Neckargemünd  
Tel. +49 6223 804-100

[www.neckargemuend.de](http://www.neckargemuend.de)

Verfasser

**LB≡BW Immobilien**  
Kommunalentwicklung GmbH

LBBW Immobilien  
Kommunalentwicklung GmbH

Ludwig-Erhard-Allee 4  
76131 Karlsruhe  
Tel. +49 721 354 54 - 0

[www.kommunalentwicklung.de](http://www.kommunalentwicklung.de)

Bearbeitende  
Julia Hamer, Justine Profefsner

## Inhalt

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel.....                                                                 | 4  |
| Teil 1 – Allgemeine Festsetzungen.....                                        | 4  |
| § 1 Räumlicher Geltungsbereich .....                                          | 4  |
| § 2 Sachlicher Geltungsbereich .....                                          | 5  |
| § 3 Anzeige verfahrensfreier Vorhaben.....                                    | 5  |
| § 4 Abweichungen und gleichwertige Gestaltungen .....                         | 6  |
| § 5 Grundsatz zur Nutzung erneuerbarer Energien .....                         | 6  |
| Teil 2 – Gestalterische Festsetzungen.....                                    | 6  |
| § 6 Baukörper und Gebäudegliederung .....                                     | 6  |
| § 7 Gliederung Fassaden .....                                                 | 7  |
| § 8 Dächer, Dachform .....                                                    | 7  |
| § 9 Dachdeckung .....                                                         | 7  |
| § 10 Dachaufbauten und Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Dachfenster ..... | 8  |
| § 11 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser.....                                       | 9  |
| § 12 Ortgang und Traufe.....                                                  | 10 |
| § 13 Sichtbare Technik an Dach und Fassade .....                              | 10 |
| § 14 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.....                           | 11 |
| § 15 Gestaltung Fassaden.....                                                 | 11 |
| § 16 Gestaltung Sockel .....                                                  | 12 |
| § 17 Gestaltung Eingangstüren.....                                            | 12 |
| § 18 Gestaltung Einfriedungen, Zäune und Toranlagen .....                     | 13 |
| § 19 Gestaltung Fenster.....                                                  | 13 |
| § 20 Gestaltung Schaufenster.....                                             | 14 |
| § 21 Gestaltung Sonnenschutzelemente.....                                     | 14 |
| § 22 Gestaltung Bauteile und Ausstattung .....                                | 15 |
| § 23 Farb- und Materialgestaltung .....                                       | 16 |
| § 24 Gestaltung Werbeanlagen .....                                            | 17 |
| § 25 Gestaltung Automaten .....                                               | 18 |
| § 26 Gestaltung Gärten und Freianlagen.....                                   | 18 |
| Teil 3 – Abschließende Festsetzungen .....                                    | 19 |
| § 27 Ordnungswidrigkeiten .....                                               | 19 |
| § 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....                                 | 19 |
| Anlagen.....                                                                  | 19 |

## Präambel

Neckargemünd verfügt über zahlreiche erhaltenswerte, ortsbildprägende und denkmalgeschützte Gebäude, darunter rund 100 Kulturdenkmäler in der Altstadt. Ein Ensembleschutz nach § 19 DSchG Baden-Württemberg besteht derzeit nicht. Die Altstadt von Neckargemünd umfasst verschiedene historisch gewachsene stadträumliche Bereiche, insbesondere aus dem 13. und 18. Jahrhundert. Diese sind im heutigen Stadtbild noch deutlich ablesbar und gelten als besonders schützenswert. Trotz der historischen Vielschichtigkeit weist die Altstadt ein weitestgehend einheitliches und ortsbildprägendes Erscheinungsbild auf.

Die im Jahr 2016 erlassene Gestaltungssatzung zum Schutz der Stadtsilhouette entspricht unter heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen nur noch eingeschränkt den Anforderungen und steht in Teilen im Widerspruch zu bundespolitischen Zielen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Landesbauordnung 2025). Seit dem Erlass der Satzung hat sich zudem der kommunalpolitische Wille weiterentwickelt. Vor diesem Hintergrund wurde eine Überarbeitung der Gestaltungssatzung notwendig, um den Schutz des Ortsbildes mit aktuellen Anforderungen und politischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen.

Die Gestaltungssatzung dient dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung des historischen Stadtbilds von Neckargemünd. Ziel ist es, ortsbildprägende Strukturen zu schützen, die gestalterische Qualität im Bereich der Altstadt dauerhaft zu sichern und zugleich die Funktionsfähigkeit des Ortskerns als Wohnstandort, Versorgungsbereich, kultureller Mittelpunkt und identitätsstiftender Ort für die Stadtgesellschaft zu erhalten. Die detaillierten städtebaulichen Zielsetzungen werden in der Begründung (Anlage 3) erläutert. Die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale sollen erhalten, gesichert oder bei baulichen Maßnahmen wieder aufgenommen werden.

Gleichzeitig sollen bauliche Maßnahmen ermöglicht werden, die heutigen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz, Klimafolgenanpassung und die Nutzung erneuerbarer Energien, gerecht werden, ohne das gewachsene Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Die Satzung zeigt hierfür Wege und gestalterische Rahmenbedingungen auf, die auch eine energetische Sanierung schützenswerter Bausubstanz berücksichtigen.

Der Geltungsbereich umfasst den historischen Stadtkern zwischen Neckar und Elsenz. Neben der innerstädtischen Struktur mit der Haupt- und Neckarstraße sowie einem Netz enger Gassen mit weitgehend erhaltener Bebauung prägt insbesondere die Ansicht vom Fluss das Erscheinungsbild der Stadt. Die Silhouette aus historischer Bebauung, Uferbereichen und bewaldeten Hängen ist aus verschiedenen Blickrichtungen im Neckartal sichtbar und bildet ein zentrales Element der städtebaulichen Identität Neckargemünds. Bedeutende Bauwerke wie das Alte Rathaus, die zwei Stadtkirchen, die Toranlage, der Marktplatz sowie die denkmalgeschützte Parkanlage mit der Villa Menzer unterstreichen diesen Charakter.

## Teil 1 – Allgemeine Festsetzungen

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die historische Altstadt der Stadt Neckargemünd sowie für angrenzende Bereiche, die in einem städtebaulichen Zusammenhang stehen.

2. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den in Anlage 1 dargestellten Lageplänen (Maßstab 1:2000, 19.03.2026), die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Abgrenzung erfolgt entlang der Flurstücksgrenzen.

vgl. Anlage 1 – Abgrenzungsplan räumlicher Geltungsbereich

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle genehmigungs-, kenntnisgabepflichtigen und verfahrensfreien baulichen Anlagen und Gebäude gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe richten sich nach § 2 Abs. 13 LBO Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Farbgestaltung aller baulichen Anlagen und Maßnahmen, die unter diese Satzung fallen, richtet sich nach § 23 (Farb- und Materialgestaltung).

Hinweis:

Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt. Unabhängig von den gestalterischen Anforderungen dieser Satzung sind bei der Planung, Ausführung und Nutzung baulicher Anlagen stets die anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die gestalterischen Anforderungen dieser Satzung dürfen die Einhaltung technischer Mindestanforderungen nicht beeinträchtigen. Bei der Planung sollen thematisch einschlägige Leitlinien und Fachinformationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt werden.

## § 3 Anzeige verfahrensfreier Vorhaben

1. Verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO Baden-Württemberg, die das äußere Erscheinungsbild baulicher Anlagen betreffen und in Anlage 2 – Ergänzung zu § 3 (Anzeige verfahrensfreier Vorhaben) aufgeführt sind, sind der Stadt anzuzeigen.

Hinweis:

Die Anzeige erfolgt auf Grundlage dieser Satzung als örtliche Bauvorschrift. Sie ersetzt weder ein bauordnungsrechtliches Genehmigungs- noch ein Kenntnisgabeverfahren nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg.

2. Die Anzeige bedarf der Textform und muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahme bei der Stadt, Fachbereich 5 – Bauwesen & Recht, über folgende Mail eingereicht werden: [bauverwaltung@neckargemuend.de](mailto:bauverwaltung@neckargemuend.de)

Die Anzeige dient ausschließlich der Prüfung der Einhaltung der gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung. Der Anzeige sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere: Lageplan oder Übersichtsplan, Ansichten mit Darstellung des Material- und Farbkonzepts oder Fotomontagen mit Beschreibung der Maßnahme.

## § 4 Abweichungen und gleichwertige Gestaltungen

1. Neben den in dieser Satzung festgesetzten gestalterischen Anforderungen sind Gestaltungen zulässig, die deren gestalterische Ziele in gleichwertiger Qualität erreichen.
2. Abweichungen und gleichwertige Gestaltungen nach Abs. 1 sind entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung anzuzeigen.

### Hinweis:

Eine gleichwertige Lösung liegt vor, wenn eine Gestaltung im Maßstab, in den Proportionen, in der Gliederung, in der Materialwahl, in der Farbwirkung sowie in der Einbindung in das städtebauliche Umfeld eine Wirkung erzielt, die den gestalterischen Anforderungen dieser Satzung entspricht und das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Erläuterungen zum Verständnis der Gleichwertigkeit werden in der Begründung (Anlage 3) genauer definiert.

## § 5 Grundsatz zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Die gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, soweit diese Festsetzungen die Errichtung, Änderung oder Nutzung solcher Anlagen einschränken oder verhindern würden.
2. Die Zulässigkeit und Ausführung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien richtet sich nach den Bestimmungen der LBO Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Höherrangige rechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

# Teil 2 – Gestalterische Festsetzungen

## § 6 Baukörper und Gebäudegliederung

1. Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken oder einheitlich gestaltet sind, müssen gegliedert werden. Eine durchgehende, gleichförmige Bauflucht über mehr als 10,0 m ist nicht zulässig. Um das gewachsene Ortsbild zu bewahren, sind gestalterische Unterbrechungen wie Vor- und Rücksprünge, wechselnde Firstrichtungen oder unterschiedliche Traufhöhen vorzusehen.
2. Jeder Baukörper muss innerhalb eines Gebäudeensembles als Einzelheit erkennbar bleiben. Dies gilt insbesondere für die Wirkung im Straßenraum. Unmittelbar benachbarte Baukörper müssen sich gestalterisch unterscheiden, insbesondere durch abweichende Trauf-, Gesims-, Brüstungs- oder Sturzhöhen oder durch unterschiedliche Farbgebung. Zur differenzierten Höhenstaffelung können auch Kniestockausbildungen zulässig oder erforderlich sein.
3. Zusammengehörende Baukörper auf demselben Grundstück sind durch aufeinander abgestimmte Gestaltungsmerkmale als bauliche Einheit auszubilden. Die einzelnen Baukörper müssen dabei als eigenständige Gebäudeteile erkennbar bleiben.

4. Bei baulichen Änderungen im Bestand, bei Ersatzneubauten oder Wiederaufbauten nach Abbruch ist die vorhandene bzw. überlieferte Trauf- und Firsthöhe des vorherigen Gebäudes zu übernehmen.
5. Nebengebäude (z. B. Schuppen, Scheunen, Garagen, Einhausungen für Müll oder Fahrräder) sind hinsichtlich Gliederung, Farb- und Materialwahl sowie der Ausführung baulicher Details auf das Hauptgebäude abzustimmen und diesem gestalterisch unterzuordnen. Gestaltungselemente des Hauptgebäudes sind am Nebengebäude aufzugreifen.

## § 7 Gliederung Fassaden

1. Für die Gestaltung der Gebäudefassaden gilt grundsätzlich das Prinzip der Lochfassade mit überwiegend geschlossenen Wandflächen. Fenster- und Türöffnungen sind in einem gleichmäßigen Rhythmus, als aufrechtstehende, rechteckige Öffnungen auszubilden. Die Fassaden sind sowohl horizontal als auch vertikal zu gliedern.
2. Straßenseitige Fassaden müssen überwiegend geschlossene Wandflächen aufweisen. Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszuführen. Sie sind mit einem umlaufenden Rahmen in Form von Gewänden oder Putzfaschen mit einer Breite von 7 bis 10 cm zu versehen. Die Rahmung umfasst alle Seiten der Öffnung, auch unterhalb der Fensterbank.
3. Zwischen Fensteröffnungen und zwischen Fensteröffnung und Gebäudekante ist ein seitlicher Abstand von mindestens 50 % der Fensteröffnungsbreite einzuhalten.

vgl. Anlage 4 – Prinzipskizzen (Lochfassade)

## § 8 Dächer, Dachform

1. Die Dachlandschaft ist in ihrer Vielfalt aus Formen, Materialien und Farben zu erhalten. Die Stellung der Dächer zur Straße sowie die Dachform und Dachneigung sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen. Die Dächer sind als Steildächer auszubilden. Erlaubt sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer mit einer Dachneigung von mindestens 40 Grad. Aufschieblinge sind zulässig.
2. Bei Nebengebäuden und Garagen können ausnahmsweise geringere Dachneigungen und andere Dachformen zugelassen werden. Dies gilt auch für rückwärtige Anbauten und Hofüberbauungen, sofern die grundlegenden Ziele dieser Satzung dadurch nicht verletzt werden.
3. Dachterrassen sind nur bei Nebengebäuden zulässig.

## § 9 Dachdeckung

1. Für Dacheindeckungen einschließlich Dachaufbauten sind rot bis rotbraun gefärbte, nicht engobierte und nicht glasierte Tondachziegel in Form von Biberschwanz-, Falzbiber- oder Doppelmuldenfalzziegeln zu verwenden. Innerhalb einer Dachfläche dürfen nur Ziegel mit einheitlicher Form und Farbgebung eingesetzt werden.

2. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarziegel, Lamellen) sind zulässig, vgl. hierzu § 14 (Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien).
3. Dachbegrünungen sind auf Nebengebäuden zulässig.

## § 10 Dachaufbauten und Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Dachfenster

1. Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie die folgenden Gestaltungsregeln einhalten:
    - 1.1 Dachaufbauten müssen als symmetrische Satteldach- oder Schleppgauben ausgeführt werden. Die Dachneigung der Satteldachgauben muss mindestens 40 Grad betragen, die der Schleppgauben mindestens 20 Grad.
    - 1.2 Dachaufbauten müssen mindestens 1,0 m vom First entfernt sein. Dabei wird der Abstand parallel zur Dachfläche gemessen. Alle Gauben in einer Ebene sind in einheitlicher Höhe und Gestaltung auszuführen. Der Abstand der Dachaufbauten zur Traufe (Dachunterkante) muss mindestens drei Ziegelreihen betragen. Zwischen zwei Dachaufbauten muss ein Abstand von mindestens 1,0 m eingehalten werden.
    - 1.3 Dachaufbauten dürfen zusammen höchstens 50 % der Länge der Traufe einnehmen (gemessen von Ortgang zu Ortgang). Ein einzelner Dachaufbau darf maximal 4,0 m lang sein. Der Abstand der Dachaufbauten zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Als Ortgang gilt der seitliche Abschluss der geneigten Dachfläche.
    - 1.4 Die Gliederung und Gestaltung von Mehrfachgauben richtet sich nach den Proportionen einer Einzelgaube. Das lichte Öffnungsmaß (Fensterbreite zwischen den Seitenwangen) darf maximal 1,30 m betragen. Die Ansichtsflächen der Wangen dürfen jeweils höchstens 0,35 m breit sein. Die lichte Öffnungshöhe darf 1,25 m nicht überschreiten.
    - 1.5 Die seitlichen Wandflächen von Gauben sind als Putzflächen oder mit Schiefer-, Ziegel-, oder Blechverkleidung zu gestalten. Blechverkleidungen aus anderen Materialien als Kupfer müssen in einer dem Dach angepassten Farbe ausgeführt sein.
    - 1.6 Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen in zwei Reihen übereinander angeordnet werden, wenn die zweite Reihe kleiner und optisch untergeordnet ist.
    - 1.7 Dachflächenfenster müssen stehende Formate haben. Der Abstand der Dachflächenfenster zum First beträgt mindestens 1,0 m. Alle Dachflächenfenster einer Reihe sind in einheitlicher Größe und Proportion auszuführen. Dachbalkonfenster sind zulässig.
    - 1.8 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
    - 1.9 Dachflächenfenster auf Dachaufbauten sind nicht zulässig.
    - 1.10 Vertikale und horizontale Lichtbänder sind an Hauptgebäuden nicht zulässig.
- vgl. Anlage 4 – Prinzipskizzen (Einzelgauben Schleppdach / Satteldach, Mehrfachgauben Schleppdach / Satteldach)

## § 11 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser

1. Zwerchgiebel sind Dachaufbauten, deren Giebelwand in der Flucht der Außenwand des Hauptgebäudes liegt. Zwerchhäuser sind Dachaufbauten, deren Giebelwand vor die Flucht der Außenwand des Hauptgebäudes tritt. Zwerchhäuser besitzen seitliche Wangen und eine eigene Traufhöhe. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind zulässig, wenn folgende gestalterische Anforderungen eingehalten werden.
  - 1.1 Das Hauptdach muss in seiner Form erkennbar bleiben. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind nur mit symmetrischen Satteldächern zulässig. Die Dachvorsprünge dürfen max. 0,40 m betragen.
  - 1.2 Auf jeder Traufseite ist nur ein Zwerchgiebel oder ein Zwerchhaus zulässig.
  - 1.3 Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte ein Zwerchgiebel oder ein Zwerchhaus zulässig. Beide Dachaufbauten sind hinsichtlich Form, Proportion und Material gleichartig auszuführen.
  - 1.4 Eine Kombination mit anderen Dachaufbauten auf derselben Dachfläche ist nicht zulässig.
  - 1.5 Eine Kombination mit Dachflächenfenstern auf derselben Dachfläche ist zulässig. Der Abstand zwischen dem Zwerchgiebel oder Zwerchhaus und einem Dachflächenfenster muss mindestens 1,0 m betragen.
  - 1.6 Die Giebelfläche eines Zwerchhauses darf zusammen mit der unmittelbar darunterliegenden, bis zur Geländeoberkante reichenden Wandfläche mindestens 0,2 m und höchstens 1,5 m vor die Fassadeflucht des Hauptgebäudes treten. Die seitlichen Wangen dieser Vorbauten müssen geschlossen ausgebildet sein und bis zur Oberkante des Geländes reichen.
  - 1.7 Der Zwerchgiebel oder das Zwerchhaus darf höchstens 50 % der Länge der Traufe einnehmen (gemessen von Ortgang zu Ortgang). Die Breite eines Zwerchgiebels oder Zwerchhauses darf 5,0 m nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Als Ortgang gilt der seitliche Abschluss der geneigten Dachfläche.
  - 1.8 Der Zwerchgiebel oder das Zwerchhaus muss mindestens 1,0 m vom First entfernt sein. Dabei wird der Abstand parallel zur Dachfläche gemessen.
  - 1.9 Die Traufhöhe des Zwerchgiebels oder Zwerchhauses darf höchstens 2,50 m betragen. Sie wird gemessen von der Stelle, an der die Vorderkante des Zwerchgiebels oder Zwerchhauses auf das Hauptdach trifft, bis zur Oberkante des Zwerchdachs an der seitlichen Wand des Zwerchgiebels oder Zwerchhauses.
  - 1.10 Die Dachneigung von Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern muss mindestens 40 Grad und darf höchstens 50 Grad betragen.
  - 1.11 Farbe und Material des Zwerchdachs müssen der Hauptdachfläche entsprechen. Seitliche Wandflächen des Zwerchgiebels oder Zwerchhauses sind als Putzflächen in einem mit der Hauptfassade abgestimmten Farbton auszuführen. Schiefer-, Ziegel- oder Blechverkleidungen sind nicht zulässig.

- 1.12 Vor Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern sind vorgestellte Balkone zulässig, vgl. hierzu § 22 (Gestaltung Bauteile und Ausstattung).

vgl. Anlage 4 – Prinzipskizzen (Zwerchgiebel, Zwerchhaus)

## § 12 Ortgang und Traufe

1. Vorhandene, ortstypische Ausbildungen von Ortgang und Traufe, wie Kastengesimse, profilierte Traufbohlen oder vergleichbare historische Ausführungen, sind bei Umbauten oder Sanierungen zu erhalten oder in gleicher Form wiederherzustellen.
2. Dachüberstände sind nur in begrenztem Umfang zulässig. Der Traufüberstand darf höchstens 0,50 m, der Ortgangüberstand höchstens 0,20 m betragen.
  - 2.1 Traufgesimse sind als Kastengesimse aus profilierten Holzbrettern herzustellen. Verkleidungen aus Blech oder Kunststoff sind nicht zulässig.
  - 2.2 Der Ortgangsabschluss darf eine sichtbare Höhe von höchstens 0,15 m haben. Ist eine größere Höhe konstruktiv erforderlich, muss eine gestufte Ausbildung vorgesehen werden. Dabei darf jede einzelne Stufe eine Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
3. Sichtbare Holzteile des Dachabschlusses sind in einem Farbanstrich auszuführen, der auf die Farbe der Fassade oder des Daches abgestimmt ist.
4. Innenliegende Regenrinnen sind nicht zulässig.

vgl. Anlage 4 – Prinzipskizzen (Trauf- / Ortgangüberstand, Profilierung Ortgangüberstand)

## § 13 Sichtbare Technik an Dach und Fassade

1. Dachrinnen, Fallrohre, Verwahrungen und Schneefanggitter, die nicht aus Kupferblech bestehen, sind in einer Farbe auszuführen, die an die Farbgebung des Daches oder des Gesimses angepasst ist.
2. Außenschornsteine und sichtbare Kaminrohre, die nachträglich angebracht werden, sind farblich auf die Fassade oder Dachfläche des Gebäudes abzustimmen. Wenn technisch möglich, sind sie auf der vom Straßenraum abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.
3. Glänzende oder stark reflektierende Oberflächen sind unzulässig.
4. An jedem Gebäude ist nur eine Einzel- oder Gemeinschaftsantenne zulässig. Antennen sind grundsätzlich unterhalb der Dachfläche anzubringen. Ist eine Anbringung unter dem Dach technisch nicht möglich, sind Antennen so zu montieren, dass sie vom Straßenraum nicht einsehbar sind. Antennenleitungen dürfen nicht sichtbar an der Fassade geführt werden. Von den gestalterischen Regelungen dieser Satzung bleiben Telekommunikations- oder Mietrechte unberührt.
5. Satellitenempfangsanlagen sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Seite des Grundstücks zulässig, sofern dies technisch möglich ist. Sie müssen farblich auf die Fassade oder Dachfläche des Gebäudes abgestimmt werden. Satellitenempfangsanlagen sind nicht zulässig,

wenn ein Anschluss an eine vorhandene Gemeinschaftsanlage mit gleichwertiger Empfangsqualität besteht. Ebenso unzulässig sind Satellitenanlagen, wenn gleichwertige technische Alternativen verfügbar sind, die aufgrund ihrer Bauart, Farbgebung oder unauffälligen Anbringung das Erscheinungsbild weniger beeinträchtigen.

6. Technische Installationen wie haustechnische Einrichtungen, kleinere Verteilerelemente, Leitungen, Kabel oder Leerrohre dürfen an öffentlich einsehbaren Fassadenflächen nur untergeordnet sichtbar sein. Soweit technisch möglich, sind sie auf der vom Straßenraum abgewandten Gebäudeseite anzuordnen, in die Fassadenstruktur zu integrieren oder farblich an die Fassadenfarbe anzupassen.

## § 14 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auf, an oder in allen baulichen Anlagen zulässig.
2. Weitergehende gestalterische Anforderungen werden nicht gestellt.

## § 15 Gestaltung Fassaden

1. Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Bei Instandsetzungen der Fassade ist vorhandenes Sichtfachwerk freizulegen, soweit dies technisch möglich ist und den Belangen des Denkmalschutzes nicht widerspricht.
2. Außenwandflächen sind mit einem feinkörnigen, deckenden Putz mit einer maximalen Korngröße von 2 mm zu versehen. Grob strukturierte oder dekorative Putztechniken sind unzulässig.
3. Fassadenverkleidungen sind unzulässig.
4. Bei Nebengebäuden und Garagen können ausnahmsweise Außenwandflächen mit grobem Putz oder Holzverschalungen versehen werden.
5. Für seitliche Wandflächen von Dachaufbauten gelten die Regelungen in §§ 10 (Dachaufbauten und Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Dachfenster) und 11 (Zwerchgiebel und Zwerchhäuser).
6. Vorhandene Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen sowie Fenster- und Türfasungen sind zu erhalten.
7. Fassadenbegrünungen sind bei Haupt- und Nebengebäuden als bodengebundene und wandgebundene Begrünung zulässig, sofern sie sich der Fassadengestaltung unterordnen.
8. Die Farbgestaltung der Fassaden ist gemäß den Vorgaben des § 23 (Farb- und Materialgestaltung) dieser Satzung vorzunehmen.

## § 16 Gestaltung Sockel

1. Bei Gebäuden mit massivem Erdgeschoss ist die Sockelhöhe als Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens definiert. Diese Höhe muss an der Außenfassade ablesbar sein.
2. Die Sockelfläche ist gestalterisch von der übrigen Fassade abzusetzen. Sie ist entweder mit Rauputz, einem Kieselwurf oder mit Sandsteinplatten zu versehen. Alternativ kann Sandstein-Sichtmauerwerk verwendet werden. Die Sockelfläche ist farblich von der übrigen Fassade abzusetzen.
3. Die Farbgestaltung der Sockelflächen ist gemäß den Vorgaben des § 23 (Farb- und Materialgestaltung) dieser Satzung vorzunehmen.

## § 17 Gestaltung Eingangstüren

1. Hauseingangstüren sind aus Holz oder als Türen mit Holzverkleideter Konstruktion in Rahmen- und Füllungsbauweise auszuführen, sie sind zu profilieren. Die Farbgestaltung ist auf die Fassadenfarbe sowie die sichtbaren Bauteile des Gebäudes abzustimmen. Bestehende Profilierungen sind zu erhalten oder entsprechend dem historischen Vorbild neu herzustellen. Historische Hauseingänge und Tore sollen erhalten oder nach historischem Vorbild wiederhergestellt werden.
2. Türgewände aus Naturstein sind zu erhalten. Neue Türgewände sind entweder aus Naturstein herzustellen oder als im Putz oder farblich abgesetzte Umrahmungen deutlich sichtbar auszuführen.
3. Glaseinsätze, Oberlichter und Kämpfer sind zulässig.
4. Glaseinsätze im Türblatt sind in stehender, rechteckiger Form auszuführen und müssen den folgenden Varianten entsprechen:
  - 4.1 Ein mittiger Glasausschnitt, maximal ein Drittel der Breite des Türblatts je Flügel. Die Verglasung muss in der oberen Hälfte des Türblatts angeordnet sein.
  - 4.2 Zwei separate Glasausschnitte, jeweils maximal ein Viertel der Breite des Türblatts. Auch hier muss die Verglasung in der oberen Hälfte des Türblatts liegen.
5. Fenstertüren (bodentiefe Fenster ohne Brüstung) sind nur an den straßenabgewandten Seiten oder an rückwärtigen Gebäuden zulässig. Sie müssen in Größe, Proportion und Sprossengliederung den Regelungen des § 19 (Gestaltung Fenster) dieser Satzung entsprechen. Als Hauseingangstüren sind Fenstertüren nicht zulässig.
6. Verspiegelte, farbige oder getönte Verglasungen sind unzulässig.
7. Für gewerbliche Nutzungen sind Ausnahmen gemäß § 4 (Abweichungen und gleichwertige Gestaltungen) dieser Satzung möglich.

vgl. Anlage 4 – Prinzipskizzen (Glaseinsätze)

## § 18 Gestaltung Einfriedungen, Zäune und Toranlagen

1. Bestehende gemauerte Einfriedungen, Torbögen, überdachte Toreinfahrten sowie (Latten-) Zäune sind zu erhalten oder in ursprünglicher Form wiederherzustellen. Gemauerte Einfriedungen sind zu verputzen, sofern es sich nicht um historisches Sichtmauerwerk handelt. Zur Abdeckung dürfen Dachziegel, Natursteine oder optisch gleichwertige Materialien verwendet werden. Die Farbgestaltung ist auf die jeweilige Gebäudeeinheit, die angrenzende Bebauung und das Straßenbild abzustimmen.
2. Einfriedungen können auch als Hecken ausgeführt werden.
3. Hoftore, Kellertore und Garagentore sind als Flügeltore aus Holz auszuführen. Metallrahmen sind zulässig, wenn sie vollständig mit Holz verkleidet sind.
4. Zauntüren sind ausschließlich als konstruktive Holzelemente oder in eiserner Ausführung zulässig. Metalltüren sind in dunkler Farbe zu lackieren.
5. Kipptore dürfen nur in begründeten Fällen technischer oder verkehrssicherheitsbedingter Erfordernisse zugelassen werden. Sie müssen in Gestaltung und Materialwahl den Anforderungen an Flügeltore nach Absatz 3 entsprechen.

## § 19 Gestaltung Fenster

1. Fenster sind in stehendem, rechteckigem Format mit einem Seitenverhältnis von mindestens 2:3 (Breite:Höhe, Rohbaumaß) auszuführen.
2. Fensterrahmen sind einheitlich, vorzugsweise in Holz auszuführen. Bei Verwendung anderer Materialien ist ein schmales, nicht flächenbündiges Rahmenprofil vorzusehen. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.
3. Fenster mit einer Glasfläche ab 0,4 m<sup>2</sup> sind mehrflügelig auszuführen. Bei Fenstern bis zu einer Breite von 1,0 m können ausnahmsweise einflügelige Ausführungen zugelassen werden. Die Flügel sind durch glasteilende Sprossen oder sogenannte Wiener Sprossen zu untergliedern.
4. Rollladenkästen und Führungsschienen dürfen an der Fassade und innerhalb der Fensterlaibung nicht sichtbar sein.
5. Bestehende Fenstergewände aus Naturstein oder Holz sind zu erhalten oder entsprechend dem historischen Vorbild neu herzustellen. Neue Fensterlaibungen sind aus Naturstein oder als farbige Putzfaschen auszuführen. In Fassaden mit sichtbarem Fachwerk sind Fensterlaibungen in Holz eingefasst herzustellen.
6. Für Fenster in Gauben gelten die gleichen gestalterischen Anforderungen wie für sonstige Fenster.
7. Foliierte, mattierte oder strukturierte Verglasungen sind ausschließlich in Sanitärbereichen zulässig.
8. Verspiegelte, farbige oder getönte Verglasungen sind unzulässig.
9. Belichtungsflächen in Form von Glasbausteinen sind unzulässig.

10. Innenliegende Vorhänge oder Plissees sind in gewerblich oder gastronomisch genutzten Erdgeschossen unzulässig. Ausgenommen sind Nutzungen, bei denen aus Gründen des Datenschutzes, der Vertraulichkeit oder des Schutzes persönlicher Belange eine Einschränkung der Einsehbarkeit erforderlich ist.

vgl. Anlage 4 – Prinzipskizzen (Fenster mehrflügelig / einflügelig)

## § 20 Gestaltung Schaufenster

1. Schaufenster sind ausschließlich im Erdgeschoss und nur bei gewerblicher Nutzung zulässig.
2. Schaufenster sind in das Gliederungsprinzip der Gesamtfassade einzubinden. Ihre Maßstäblichkeit ist an den Öffnungen der Obergeschosse auszurichten. Eckschaufenster sind unzulässig.
3. Schaufenster mit einer Breite über 2,50 m sind durch Mauerwerkspfeiler sichtbar zu unterteilen.
4. Die Sockelkante ist durch Schaufenster nicht zu durchbrechen. Der Abstand zwischen Unterkante der Verglasung und Oberkante Gehweg soll im Mittel mindestens 50 cm betragen. Für gastronomische Nutzungen mit Außenbewirtung sind Ausnahmen gemäß § 4 (Abweichungen und gleichwertige Gestaltungen) dieser Satzung möglich.
5. Schaufensterrahmen sind einheitlich, vorzugsweise in Holz auszuführen. Bei Verwendung anderer Materialien ist ein schmales, nicht flächenbündiges Rahmenprofil vorzusehen. Glänzende Oberflächen sind unzulässig. Fensterrahmen sind mindestens 5 cm hinter der Fassadenebene zurückzusetzen.
6. Verspiegelte, farbige oder getönte Verglasungen sind unzulässig.
7. Beklebungen und Bemalungen in Form von Werbung sind ausschließlich gemäß den Vorgaben des § 24 (Gestaltung Werbeanlagen) zulässig.

## § 21 Gestaltung Sonnenschutzelemente

1. Bestehende Klappläden sind zu erhalten oder einheitlich entsprechend dem historischen Vorbild neu herzustellen. Zulässig sind Ausführungen aus Holz oder Metall. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.
2. Bei Neubauten können Klappläden auch als Schiebeläden ausgeführt werden.
3. Rollläden, Jalousien und textile Screens sind bei Neubauten und Modernisierungen in Ergänzung zu Klapp- bzw. Schiebeläden zulässig, sofern der Blendkasten des Sonnenschutzelements verdeckt in der Fassadenebene eingebaut ist.
4. Markisen sind im Erdgeschoss sowie als zusätzlicher Sonnenschutz bei Balkonen zulässig. Im Erdgeschoss darf eine Markise ausschließlich eine Fenster- bzw. Türöffnung überspannen. Bei Balkonen sind Markisen nur innerhalb der Balkonkonstruktion zulässig; ihre Breite darf die Balkonbreite nicht überschreiten und sie dürfen nicht über die Außenkante des Balkons

hinausragen. Der Markisenstoff darf weder aus glattem oder glänzendem Kunststoff bestehen noch mit Kunststoff beschichtet sein.

5. Bei gastronomischer Nutzung im Erdgeschoss mit Außenbewirtung sind zusätzlich Sonnenschirme zulässig.
6. Die Farbgestaltung aller zulässigen Sonnenschutzelemente ist auf das Farbkonzept des Gebäudes abzustimmen, vgl. hierzu § 23 (Farb- und Materialgestaltung).

## § 22 Gestaltung Bauteile und Ausstattung

1. An öffentlichen Hauptdurchfahrtsstraßen (Bahnhofstraße, Hauptstraße, Neckarstraße, Mühlgasse) und öffentlichen Platzbereichen (Am Hanfmarkt, Lohplatz, Marktplatz, Neckarlauer) sind Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Laubengänge, Tür- und Fenstervorbauten sowie Terrassenüberdachungen unzulässig.
2. Balkone sind auf der dem Straßenraum abgewandten Seite zulässig, wenn sie überdacht oder als innenliegende Loggien ausgeführt werden. Außenliegende, überdachte Balkone sind bis zum Erdgeschoss abzustützen. Die maximale Bautiefe beträgt 2,0 m, gemessen von der Gebäudewand bis zur Außenkante der Balkonkonstruktion.
3. Außentreppen sind in Form von Blockstufen mit natürlich matter Oberfläche aus Sandstein oder Kalkstein auszuführen. Fliesenbeläge sind unzulässig. Seitliche Treppenwangen können alternativ verputzt werden, entsprechend der Gestaltung von Fassade oder Sockel.
4. Vordächer sind in Form von Holzkonstruktionen mit Ziegeleindeckung oder als Konstruktionen aus Glas und Metall zulässig. Feuerverzinkte, unbeschichtete Metallkonstruktionen sind unzulässig.
5. Schutzgeländer und Handläufe sind in Form vertikal ausgerichteter Stäbe mit matter, nicht glänzender Oberfläche auszuführen. Feuerverzinkte, unbeschichtete Metallkonstruktionen sind unzulässig.
6. Metall- und Blechnerarbeiten, insbesondere Abdeckungen von Fassadenvorsprüngen, sind mit matter, nicht glänzender Oberfläche auszuführen.
7. Beleuchtungskörper sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie sind farblich auf die Fassade abzustimmen und in ihrer Größe sowie Lichtfarbe und -wirkung dem Gebäude unterzuordnen.
  - 7.1 Zur Erfüllung von Sicherheits- und Erschließungsfunktionen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderliche Eingangs- und Orientierungsbeleuchtung ist zulässig. Sie ist als warmweiße LED-Akzentbeleuchtungen auszuführen, die eine möglichst geringe Anlockwirkung auf Insekten aufweist und keine Blendwirkung im öffentlichen Raum verursacht.
  - 7.2 Fassadenflutende, blendende oder großflächig strahlende Beleuchtungskörper sind nicht zulässig.

## § 23 Farb- und Materialgestaltung

1. Für jedes Gebäude sind Farbgebung und Materialwahl entsprechend den Regelungen dieses Paragraphen auszuführen. Bei Gebäudegruppen, die eine bauliche Einheit bilden, sind Farbgebung und Materialität aufeinander abzustimmen.
2. Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten. Die Farbgestaltung des Fachwerks hat in natürlichen Holztönen (Braunabstufungen) zu erfolgen oder richtet sich nach einem nachgewiesenen historischen Farbbefund.
3. Jedes Gebäude ist in einem von benachbarten Gebäuden unterscheidbaren Farbton zu gestalten. Bei Doppelhäusern oder bei in einer baulichen Einheit errichteten Gebäuden kann ausnahmsweise eine einheitliche Farbgestaltung zugelassen werden.
4. Dächer, Sockelbereiche, gemauerte Einfriedungen, Hof-, Keller- und Garagentore, Zauntüren und Kipptore sind in das Farbkonzept einzubeziehen und entsprechend den Regelungen dieses Paragraphen zu gestalten.
5. Material- und Farbwechsel, insbesondere zwischen Sockel- und Fassadenflächen, sind klar erkennbar auszuführen. Farbton und Oberflächenstruktur der verwendeten Materialien sollen aufeinander abgestimmt sein.
6. Die Gestaltung verputzter Außenwandflächen hat mit mineralischen Farben nach dem Natural Color System (NCS) zu erfolgen. Großflächige Fassaden sind in gedeckten, zurückhaltenden Farbtönen auszuführen und sind wie folgt zusammenzusetzen:
  - 6.1 Abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von mindestens 5% und höchstens 10% und einem Buntanteil von höchstens 2%,
  - 6.2 reines Grau mit einem Schwarzanteil von mindestens 5% und höchstens 10%,
  - 6.3 Farben mit einem Schwarzanteil von mindestens 5% und höchstens 10% und einem Buntanteil von höchstens 10%.

Abweichungen von den Farbbereichen sind zulässig, wenn sie durch einen historischen Befund belegt sind und das Gestaltungsziel gleichwertig erreichen.

7. Farbige Akzente, z. B. an Haustüren, Fensterläden oder Markisen, sind punktuell und an einzelnen Bauteilen zulässig. Sie dürfen in kräftigeren Farbtönen nach dem Natural Color System (NCS) gestaltet werden.
8. Fassadenmalereien sowie dekorative Gestaltungen an der Fassade sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 24 dieser Satzung.
9. Fensterrahmen sind in Weiß auszuführen. Bei Holzfenstern sind alternativ eine naturbelassene Oberfläche oder eine Lasur zulässig, deren Farbton entweder dem Erscheinungsbild naturbelassenen Holzes entspricht oder als abgestufte Weißtönung ausgeführt ist.
10. Die Rahmenfarbe von Gaubenfenstern ist an die Rahmenfarbe der übrigen Fenster des Gebäudes anzupassen. Alternativ ist eine dunkle Farbgebung zulässig, sofern diese zur Dachfläche passt.

11. Die Rahmenfarbe von Dachflächenfenstern und Dachbalkonfenstern ist ebenfalls in einer dunklen Farbgebung zulässig, sofern diese zur Dachfläche passt.
12. Die Ausführung der Fensterrahmen richtet sich ergänzend nach den Bestimmungen der §§ 10 (Dachaufbauten und Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Dachfenster), 19 (Gestaltung Fenster) und 20 (Gestaltung Schaufenster) dieser Satzung.
13. Liegt ein historischer Farbbefund vor, ist die Farbgestaltung entsprechend diesem Befund umzusetzen.

## § 24 Gestaltung Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind hinsichtlich Größe, Form, Material und Farbgebung auf die Fassadengliederung und Proportionen des Gebäudes abzustimmen.
2. Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, an der dem Straßenraum zugewandten Hauswand zulässig. Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler und gestalterische Fassadenelemente dürfen nicht beeinträchtigt werden.
3. Pro Geschäft oder Betrieb ist je Hausseite eine Werbeanlage zulässig. Historische Ausleger gelten dabei nicht als separate Werbeanlage.
4. Für jedes Geschäft oder jeden Betrieb ist ein einheitliches Werbekonzept zu erstellen. Alle Werbeanlagen eines Geschäfts an einem Gebäude sind hinsichtlich Layouts, Logos, Farbwahl und Typografie aufeinander abzustimmen.
5. Folgende Werbeformen sind pro Geschäft oder Betrieb zulässig:
  - 5.1 eine Werbeanlage in der Erdgeschosszone (aufgemalte oder aufgesetzte Einzelbuchstaben, waagrechte Ausrichtung max. 2/3 der Gebäudebreite und max. 0,4 m Höhe, senkrechte Ausrichtung max. 2/3 der Erdgeschosshöhe und max. 0,4 m Breite),
  - 5.2 eine transparente Fensterwerbung (max. 30 % der jeweiligen Fensterfläche, Gestaltung vorzugsweise als Einzelbuchstaben),
  - 5.3 ein historischer Ausleger,
  - 5.4 ein Hinweisschild neben der Haustür (max. 0,2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, max. Seitenlänge 0,3 m),
  - 5.5 ein Kundenstopper (max. 0,5 m<sup>2</sup> Werbefläche), sofern dieser keine Verkehrsbehinderung darstellt.
6. Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen sind zusätzliche Sonnenschirme, Sonnensegel, Fahnen oder Beachflags zulässig, sofern diese keine Verkehrsbehinderung darstellt.
7. Zulässige Werbeanlagen dürfen angestrahlt werden, sofern keine Beeinträchtigung der Insektenfauna oder des Stadtbilds erfolgt. Blendwirkung ist zu vermeiden.
8. Blinkende, wechselnde oder selbstleuchtende Werbeanlagen sowie Lichtwerbung sind unzulässig.

9. Werbung auf Rollläden und Klappläden sowie flächige Beklebungen oder Bemalungen von Fenstern (innen oder außen) sind unzulässig.

vgl. Anlage 4 – Prinzipskizzen (Werbeanlagen)

## § 25 Gestaltung Automaten

1. Automaten sind in ihrer Größe und Lage auf die Fassade des Gebäudes abzustimmen. Sie dürfen das Erscheinungsbild prägender Fassadenelemente nicht beeinträchtigen. Auffällige Gestaltungselemente, insbesondere Leuchtwerbung, sind unzulässig.
2. Zulässig sind Automaten ausschließlich an folgenden Standorten:
  - 2.1 innerhalb von Passagen oder Hauseingängen,
  - 2.2 flächenbündig in Hauswände eingelassen, bei einer maximalen Ansichtsfläche von 0,8 m<sup>2</sup>,
  - 2.3 freistehend, sofern sie einem kommunalen Zweck dienen (z. B. Trinkwasserspender, Parkscheinautomaten, Hundetütenspender).

## § 26 Gestaltung Gärten und Freianlagen

1. Bestehende, dem Straßenraum zugewandte Gärten und Grünflächen sind aufgrund ihrer ortsbildprägenden Wirkung zu erhalten.
2. Die Anlage zusätzlicher Kfz-Stellplätze in den dem Straßenraum zugewandten Garten- und Grünbereichen ist unzulässig. Zusätzliche Stellplätze können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Unterbringung auf bereits befestigten Flächen oder in Gebäuden nicht möglich ist. In diesem Fall sind ortsbildtypische Materialien, insbesondere Natursteinpflaster oder gestalterisch gleichwertige Materialien, zu verwenden.
3. Bei der vom Straßenraum sichtbaren Ausgestaltung von Freiflächen, Hofbereichen, Hauseingängen und Zufahrten sind Natursteinpflaster oder gestalterisch gleichwertige Materialien zu verwenden.
4. Vorhandenes Natursteinpflaster ist zu erhalten. Übergänge zu Gebäuden oder Straßenflächen sind mit Natursteinpflaster in einer Breite von mindestens 30 cm zu gestalten.
5. Industriell wirkende Betonverbundsteine oder großformatige Betonelemente sind aufgrund ihres prägenden Erscheinungsbilds unzulässig.
6. Schotterflächen und Schottergärten sind aufgrund ihrer gestalterisch harten und ortsuntypischen Wirkung im Ortsbild unzulässig.

## Teil 3 – Abschließende Festsetzungen

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 LBO Baden-Württemberg dar und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

### § 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Neckargemünd über örtliche Bauvorschriften „Gestaltungssatzung Altstadt“ (Stand 21. Februar 2017) außer Kraft.

## Anlagen

- |          |                                                                                                                       |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Abgrenzungsplan räumlicher Geltungsbereich<br>(Lagepläne mit Kataster I Luftbild I Denkmälern, Auflistung Flurstücke) |
| Anlage 2 | Ergänzung zu § 3 Anzeige verfahrensfreier Vorhaben                                                                    |
| Anlage 3 | Begründung                                                                                                            |
| Anlage 4 | Prinzipskizzen                                                                                                        |